

Alliierten verlangten und hierfür auch eine international anerkannte Rechtfertigung lieferten, und daß die Ausübung dieser obersten Gewalt nicht den Beschränkungen der Haager Konvention unterliege, die sich auf eine kriegführende Besetzung bezögen.

Diese Erwägungen bezüglich des Abschn. 3 treffen, wie uns scheint, in gleicher Weise zu auf Art. 25 der Konvention, welcher in dem voranstehenden Abschn. 2 enthalten ist, mit der Überschrift „Feindseligkeiten“, in einem Kapitel mit der Überschrift „Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschießungen.“

Dr. W. bestätigt diese Ansicht betreffend die Übernahme der obersten Gewalt durch die Alliierten. In seiner Berufungsbegründung führt er aus, daß

„auf Grund des Potsdamer Abkommens den Besatzungsmächten durchaus die oberste Gewalt zu-stand.“

er trägt jedoch vor, die Rechtslage habe sich seit dem Inkrafttreten des Besatzungsstatutes tatsächlich geändert. Er behauptet, das Statut beschränke die Besatzungsbehörden auf die Ausübung der ihnen ausdrücklich vorbehaltenen Rechte und übertrage alle übrigen Rechte auf die Bundesregierung Deutschlands. Er behauptet, die vorbehaltenen Rechte schlossen nicht die Befugnis eines Oberkommissars zum Erlass von Gesetzen wie der Verordnung 224 ein, welche die „Bombardierung deutschen Staatsgebietes und deutscher Städte rechtfertigen könnte“, und aus diesem Grunde stelle die Verordnung 224 einen Verstoß gegen Art. 25 der Haager Konvention dar.

Eine in der Berufungsbegründung angeführte Vor-erwägung mag an dieser Stelle zweckmäßigerweise behandelt werden. Verordnung 68 (2. abgeänderte Fassung), Art. III, Abschn. 4 (A) bestimmt:

„Kein Urteil und keine Entscheidung eines Gerichts der Kontrollkommission darf die Gesetzmäßigkeit oder Rechtswirksamkeit von Proklamationen, Gesetzen oder Verordnungen der Besatzungsbehörden in Zweifel ziehen.“

Vor dem Oberen Gericht berief sich der Anklagevertreter auf diese Bestimmung, und der Richter des Oberen Gerichts scheint sich auf dieselbe bei seiner Entscheidung gestützt zu haben, -die Behauptungen der Beschwerdeführer zurückzuweisen.

Dr. W. hat hierzu vorgetragen, eine solche Vorschrift könne ein Gericht nicht daran hindern, Gesetze für rechtsunwirksam zu erklären, die gegen die „anerkannten Regeln des Völkerrechtes“ verstoßen. Er beruft sich hierfür auf die Nürnberger Urteile und trägt vor, daß „die Lehre, die aus den Nürnberger Urteilen zu ziehen ist, also dahin geht, daß keinerlei Behörde oder Staatsautorität das Recht hat, Gesetze zu erlassen, die gegen das Völkerrecht verstoßen und weiter, daß jedes Gericht berechtigt ist, solche Verordnungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen“.

Über dieses Argument kann nicht leichthin hinweggegangen werden. Das Verhältnis des Völkerrechtes zum Staatsrecht ist ein Gegenstand, über den hervorragende Juristen sich durchaus nicht in Übereinstimmung befinden. Hinsichtlich der Natur und der Grundlagen des Völkerrechtes bestehen tiefgehende Meinungsverschiedenheiten. Viele Regeln des Völkerrechtes sind nur schwer zu formulieren, und in seiner Anwendung innerhalb der Staatsgrenzen bestehen in der Praxis der verschiedenen Staaten grundlegende Verschiedenheiten. Die Frage ist daher nicht leicht zu beantworten, in welchem Umfange ein Gericht wie dieses, das durch Gesetz errichtet ist und dessen Befugnisse durch Gesetz bestimmt sind, an Völkerrechtsregeln gebunden ist. Es ist gleichwohl ein allgemein anerkannter Grundsatz der Gesetzesauslegung, dem wir beistimmen, daß Gesetze soweit möglich so auszulegen sind, daß sie nicht im Widerspruch zum Völkerrecht stehen; und es trifft zu, wie Herr Dr. W. vorgetragen hat, daß das Urteil des Internationalen Militärgerichtes in Nürnberg

ausdrücklich festgestellt hat (Cmd 6064 auf S. 42), daß weder staatliche Ermächtigung noch Befehl einer Regierung zur Rechtfertigung einer Handlung vorgebracht werden können, zu deren Vornahme der Staat nach Völkerrecht nicht ermächtigen kann, da eine solche Ermächtigung außerhalb seiner Befugnis liegen würde.

Die Lösung von Konflikten zwischen Völkerrecht und Staatsrecht ist in jedem einzelnen Fall eine Aufgabe, mit welcher sich das Gericht zu beschäftigen haben wird, wenn und wo ein derartiger Konflikt entsteht. Wir sind davon überzeugt, daß die Vorschriften der Verordnung 68 (2. abgeänderte Fassung), Art. III, Abschn. 4 (A) uns nicht daran hindern, ein Gesetz daraufhin der Prüfung zu unterziehen, ob ein solcher Konflikt tatsächlich vorliegt oder nicht. Zu diesem Zweck haben wir daher die Ausführungen namens der Beschwerdeführer sorgfältig geprüft, und sind zu der Auffassung gelangt, daß hier ein derartiger Konflikt nicht vorliegt.

Die Eingangsworte des Besatzungsstatutes stellen ausdrücklich fest, daß die oberste Gewalt den Besatzungsmächten verbleibt. Sie lauten:

„In Ausübung der obersten Gewalt, die bei den Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreiches verbleibt . . .“

Abs. 1, der Absatz, auf den es für die Auffassung der Beschwerdeführer so sehr ankommt, lautet wie folgt:

„Die Regierungen Frankreichs^ der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreiches wünschen und beabsichtigen, daß das deutsche Volk während des Zeitraums, in dem die Aufrechterhaltung der Besetzung als Notwendigkeit erachtet wird, das größtmögliche Maß an Selbstregierung besitzt, das mit der Besetzung vereinbar ist. Der Bundesstaat und die in ihm zusammengeschlossenen Länder sollen volle gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt nach den Bestimmungen des Grundgesetzes und der Landesverfassungen besitzen und sind in der Ausübung dieser Gewalt nur den in diesem Statut vorgesehenen Beschränkungen unterworfen.“

In Abs. 2 werden unter acht Ziffern die Gebiete aufgeführt, hinsichtlich derer ausdrückliche Vorbehalte gemacht werden. Der Verteidiger hat in seiner Berufungsbegründung erheblichen Raum auf den Versuch verwandt, nachzuweisen, daß die Verordnung 224 unter keine dieser Ziffern fällt.

Abs. 3, den die Berufungsbegründung unerwähnt läßt, behandelt den Fall der Wiederübernahme der vollen Gewalt durch die Besatzungsmächte. Er lautet:

„Die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreiches erhoffen und erwarten, daß die Besatzungsbehörden keinen Anlaß haben werden, auf anderen als den ihnen oben ausdrücklich¹ vorbehaltenen Gebieten einzugreifen. Die Besatzungsbehörden behalten sich jedoch das Recht vor, auf Anweisung ihrer Regierungen die Ausübung der gesamten Gewalt ganz oder teilweise wieder zu übernehmen, wenn sie dies im Interesse der Sicherheit, zur Aufrechterhaltung einer demokratischen Regierungsform oder in Wahrnehmung der internationalen Verpflichtungen dieser Regierungen für notwendig halten. Vor Wiederübernahme derartiger Befugnisse werden sie die zuständigen deutschen Behörden offiziell von ihrer Entscheidung und den Gründen in Kenntnis setzen, die sie zu derselben veranlaßt haben.“

Für uns ist es nach den oben angeführten Bestimmungen klar, daß das Besatzungsstatut die Besatzungsmächte nicht der obersten Gewalt entkleidet und daß, soweit die hier zur Erwägung stehende Rechtsfrage reicht, die Rechtslage hinsichtlich der Ausübung der obersten Gewalt sich in keiner Weise von der vor